

3. Zoll- und Steuer-Weisen.

Zur Ausführung der §§. 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1857 hat der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung das Folgende beschlossen:

1. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken:

A. Für die Anforderungen, welche an die Zuckerfabriken in Bezug auf die besagte Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1. Die sichere Einrichtung besteht aus:

a) in der geeigneten Abtheilung derselben Zuckerräume, in welchen die Herstellung und weitere Verarbeitung von kristallisiertem Zucker sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Zuckerlagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Flüssigkeiten (Sirup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Zuckerräume und nach außen;

oder

b) in der geeigneten Umfriedigung der Zuckeranlage.

2. In der Regel soll die obere Einrichtung (unter 1a) Platz finden. Dasselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer geeigneten oder leicht in solches Stadium zu setzender Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichere Abtheilung der unter A. 1a bezeichneten Zuckerräume ist zu beachten:

1. Der Inhalt der Räume, in welchen kristallisierter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Zuckerlagers aufbewahrt wird, gegen die in denselben Gebäude befindlichen Räume der Zuckerfabrik, soll in der Regel bei dem Aufschlusseinstromen, oder doch bei dem Raum, in welchen die Flüssigkeit zunächst vom Kochkessel nach der Verarbeitung gelangt, in der That stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Dagegenwede soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisenblech bewerkstelligt werden.

2. Die Zahl der inneren und äußeren Thürschwelle (Thüren, Abthüren und dergleichen) zu den abgetheilten Zuckerräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Zuckerbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.

3. Die Thüren und Thürlöcher dergleichen Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenblech, Eisenblech und dergleichen) zu versichern. Zweckmäßig ist bei Ueberaus vorhandenen Gittern zu gestrichelten Abstanden höchstens die Gitterhöhe nicht weiter als 5 Centimeter von einander entfernt sein, die Röhren der Verschlüsse keine größere Weite als 5 Centimeter haben. Es kann eine Einrichtung der Verschlüsse, welche im Nothfall das leichtste Öffnen der Thüre u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die obere Etagewerk, sowie für die Beobachtung der Gebäude von der Verschlüsse Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Zuckeranlage ist zu beachten:

1. Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Abstandmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen eingehalten.

2. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens 2½ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder offenen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestrichelten Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 Centimeter von einander entfernt sein, die Drahtstacheln höchstens eine Weite von 7 Centimeter haben.

3. Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.

4. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.